

# **Standards und Ausbildungsrichtlinien**

**für die Lizenzierung als  
Mediatorin BM<sup>®</sup>/Mediator BM<sup>®</sup>**

**mit Antragsformularen,  
Checklisten und Leitfäden**

Stand 01.01.2009

Bundesverband

**MEDIATION**

[www.bmev.de](http://www.bmev.de)

## Vorwort

Im Frühjahr des Jahres 2000 hat die Mitgliederversammlung des Bundesverbandes MEDIATION e.V. die Verabschiedung von Standards für die Lizenzierung von MediatorInnen und von AusbilderInnen Mediation beschlossen. Im Laufe der Jahre hat die Lizenzierung eine bemerkenswerte Marktwirksamkeit entfaltet – sowohl die AnbieterInnen als auch die potenziellen NutzerInnen von Mediation orientieren sich daran.

Den AnbieterInnen gibt die geschützte Bezeichnung als „Mediatorin BM®/Mediator BM®“ oder als „Ausbilderin BM®/Ausbilder BM®“ die Möglichkeit, das Niveau ihrer Qualifikation in einem einzigen Begriff deutlich zu machen.

Potenziellen NutzerInnen von Mediation geben die geschützten Begriffe die Sicherheit, aus einer Gruppe von zertifizierten Fachleuten zu wählen. Die Lizenzierung ist ein Beitrag zu größerer Transparenz und zur Qualitätssicherung.

Die Anerkennungskommission (AK), besetzt mit qualifizierten GutachterInnen, bearbeitet die Anträge. Die Mitarbeit in der Anerkennungskommission setzt die Lizenzierung als AusbilderIn BM, die Wahl durch die Mitgliederversammlung und ein hohes Engagement voraus.

Im Sinne der kontinuierlichen Verbesserung ist diese dritte Überarbeitung von der Standardgruppe fachkundig und sorgfältig erarbeitet, von der Anerkennungskommission überprüft und in der Mitgliederversammlung 2007 der Weiterentwicklung zugestimmt worden.

Wir wünschen uns, dass Ihnen die Standards und Ausbildungsrichtlinien des Bundesverbandes MEDIATION e.V. nützlich sind.

*Kassel, den 27. August 2008  
Der Vorstand*

Gemäß Vorstandsbeschluss vom Juni 2011 wurde aus Gründen der Übersichtlichkeit eine getrennte Version der Standards erstellt:

Teil 1: Lizenzierung als Mediator/in BM®

Teil 2: Lizenzierung als Ausbilder/in BM®

# INHALTSVERZEICHNIS

<b>1</b>	<b>Allgemeiner Teil</b>	
1.01	Einführung	3
1.02	Ethisches Selbstverständnis	3
<b>2</b>	<b>Ausbildungsrichtlinien</b>	
2.01	Ausbildungsverständnis	5
2.02	Ziele	5
2.03	Inhalte	5
2.04	Methodik / Didaktik	5
2.05	Supervision	5
2.06	Intervision	6
2.07	Zugangsvoraussetzungen	6
2.08	Umfang der Ausbildungsbereiche	6
2.09	Leitung und Durchführung der Ausbildung	6
2.10	Zertifikat	6
<b>3</b>	<b>MediatorIn BM</b>	
3.01	Mitgliedschaft im BM	7
3.02	Einverständnis mit den ethischen Grundsätzen des BM	7
3.03	Zusatzausbildung nach den Ausbildungsrichtlinien	7
3.04	Mediationen	7
3.05	Vernetzungen	7
3.06	Beruflicher Werdegang	7
3.07	Sonderregelung	7
<b>4</b>	<b>Anerkennungsverfahren</b>	
4.01	Individuelle Lizenzierung	8
4.02	Antragstellung	8
4.03	Bearbeitungsgebühren	8
4.04	Bearbeitung des Antrags	8
4.05	Zusatz „BM“	8
4.06	Beschwerdeverfahren	8
<b>5</b>	<b>Antragsformulare, Checkliste und Leitfäden</b>	
5.01	Formular für den Antrag auf Lizenzierung als Mediator BM® / Mediatorin BM®	9
5.02	Checkliste für den Antrag auf Lizenzierung als Mediator BM® / Mediatorin BM®	10
5.03	Leitfaden für die Dokumentation einer Mediation gem. Pkt. 3.04 der Standards	11
	- Checkliste zur Zertifizierung als Mediator / Mediatorin BM® im Rahmen der wechselseitigen Anerkennung von BAFM / BMWA und BM	12
	- Antrag auf Lizenzierung als Mediator BM® / Mediatorin BM® im Rahmen der wechselseitigen Anerkennung von SDM-FSM und BM	13
	- Antrag auf Lizenzierung als Mediator BM® / Mediatorin BM® im Rahmen der wechselseitigen Anerkennung von ÖBM und BM	14
<b>6</b>	<b>Wechselseitige Lizenzierung der Verbände</b>	15

## 1.01 Einführung

### Der Bundesverband MEDIATION e.V.

Der Bundesverband MEDIATION e.V. (BM) ist ein Zusammenschluss von Menschen, die sich für die Anwendung, Verbreitung und gemeinsame Weiterentwicklung von Mediation in Deutschland und Europa einsetzen. Er wurde 1992 unter dem Namen „Mediation e.V.“ gegründet und heißt heute, rechtlich geschützt, Bundesverband MEDIATION e.V. (BM). Seine Mitgliederzahl wächst seitdem stetig.

Als Mitglieder sind alle willkommen, die sich dem Gedanken und der Förderung von Mediation widmen möchten, insbesondere MediatorInnen und AusbilderInnen für Mediation, die Mediation beruflich oder ehrenamtlich ausüben. Der BM versteht sich als multiprofessioneller Verband, d.h. hier sind Mitglieder, MediatorInnen und AusbilderInnen mit unterschiedlichen Herkunftsbereufen und Mediationsansätzen vertreten.

Gerade in dieser Vielfalt sehen wir ein enormes Potenzial für die konstruktive Konfliktbearbeitung. Der BM kooperiert mit anderen Mediationsverbänden im In- und Ausland - im Speziellen mit der Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation e.V. (BAFM) und dem Bundesverband Mediation in Wirtschaft und Arbeitswelt e.V. (BMWA). Die wechselseitige Lizenzierung/Anerkennung wurde im Juli 2008 besiegelt und tritt zum 01.01.2009 in Kraft.

### Was ist Mediation?

Mediation ist ein Verfahren der konstruktiven Konfliktbearbeitung. Die MediatorInnen stellen durch ihre eigene innere Haltung, durch Kommunikations- und Interventionstechniken eine Brücke zwischen den Konfliktbeteiligten her und unterstützen sie dadurch, ihre Konflikte selbstverantwortlich, freiwillig und gewaltfrei zu lösen.

Die MediatorInnen steuern den Bearbeitungsprozess und nehmen selbst eine neutrale und allparteiliche Haltung ein. Die Parteien werden ermutigt, ihre Interessen, Wünsche und Befürchtungen, die oft hinter starren Positionen verborgen liegen, wahrzunehmen und zu artikulieren. Entscheidend für den Verlauf der Mediation ist der Perspektivwechsel: Dabei gelingt es den Parteien, die Interessen und Bedürfnisse der jeweils

anderen ebenfalls als legitim anzuerkennen. Im weiteren Verlauf der Mediation werden konkrete Optionen und Lösungen für die Zukunft erarbeitet, die die Bedürfnisse und Interessen aller einschließen. Diese werden in der Regel in einer Mediationsvereinbarung festgehalten.

### Anwendungsgebiete der Mediation

Mediation wird sowohl im mikro- als auch im meso- und makrosozialen Bereich erfolgreich angewendet: z.B. bei Trennung und Scheidung, in Familien, im Bereich des Täter-Opfer-Ausgleichs, in Nachbarschaft, Schule, Sport, Jugend- und Sozialarbeit, Kirche, im Umweltbereich und in anderen öffentlichen Bereichen, innerhalb und zwischen Verwaltungen, innerhalb und zwischen Institutionen und Wirtschaftsbetrieben, am Arbeitsplatz, in interkulturellen Kontexten und nicht zuletzt bei internationalen und politischen Konflikten.

### Standards und Ausbildungsrichtlinien

Die vorliegenden Standards und Ausbildungsrichtlinien dienen folgenden Zielen:

- Viele Menschen zu ermutigen, Mediation zu lernen und erfolgreich auszuüben
- Das Vertrauen von KonfliktpartnerInnen in Mediation zu stärken
- Professionelle Mediation zu fördern
- Zur gesellschaftlichen Verbreitung und Anerkennung von Mediation beizutragen

Für den Bereich Schule und den pädagogischen Elementarbereich hat unsere Fachgruppe Mediation in Erziehung und Bildung (MEB) auf Grundlage dieser Standards eigene Richtlinien entwickelt.

## Ethisches Selbstverständnis 1.02

Die nachfolgenden ethischen Grundsätze sind für uns verbindlich.

### Menschenbild

In jedem Menschen ist das Potenzial zum Umgang mit und zur Lösung eigener Konflikte vorhanden. Wir vertrauen in unsere und die Kompetenz der Parteien zur kreativen Gestaltung und Verständigung im Konflikt.

Wir anerkennen die Autonomie jedes Beteiligten, respektieren die Einzigartigkeit eines jeden und gleichzeitig die Vielfalt der Unterschiede, in denen wir ein besonderes Potenzial sehen.

### **Verantwortung**

Wir respektieren und fördern als MediatorInnen die Selbstverantwortlichkeit aller Beteiligten. Wir sind uns unserer Verantwortung für den geschützten Rahmen bewusst, der den Konfliktparteien das Sicheinlassen auf den Prozess der Lösungssuche ermöglicht und ermutigen sie, die Verantwortung für den von ihnen eingebrachten Inhalt und die erarbeiteten Vereinbarungen zu übernehmen.

### **Geschützter Rahmen**

Wir schaffen und wahren den geschützten Rahmen, der den Konfliktparteien ermöglicht, sich auf den Prozess der Lösungssuche einzulassen und Gewalt ausschließt.

### **Allparteilichkeit und Fairness**

Wir nehmen die Bedürfnisse und Interessen aller Konfliktparteien mit gleichem Respekt wahr. Wir achten auf Machtunterschiede und geben jeder Partei die Zeit und die Aufforderung, ihre Sache vollständig darzustellen. Wir stellen sicher, dass jede Konfliktpartei sich ihrer eigenen Bedürfnisse und Wünsche klar werden kann.

### **Offenheit**

Als MediatorInnen sind wir ruhig und aufmerksam und ermutigen die Streitparteien zu offener und direkter Aussprache, zu gegenseitiger Toleranz und Wertschätzung.

### **Einfühlung und Ermutigung der Konfliktparteien**

Wir fühlen uns in die Konfliktparteien ein und achten das gesamte Spektrum der Gefühle aller Beteiligten. Wir fördern die gegenseitige Einfühlung der Konfliktparteien und ermutigen sie, ihren Konflikt gemeinsam auszutragen.

### **Vertraulichkeit und Vertrauen**

Alles, was wir in der Mediation erfahren, behandeln wir respektvoll und vertraulich.

Wir vereinbaren mit den Konfliktparteien, dass sie uns im Falle eines Gerichtsprozesses nicht als Zeugen für Tatsachen benennen werden, die uns im Verlauf des Mediationsverfahrens bekannt geworden sind. Durch unsere Integrität und Aufrichtigkeit stärken wir das Vertrauen der Konfliktparteien in das Verfahren der Media-

tion und die Erreichbarkeit einer Lösung für ihren Konflikt.

### **Freiwilligkeit**

Wir gewährleisten die freiwillige Teilnahme aller Konfliktparteien an der Mediation, indem wir sie vollständig über das Verfahren der Mediation informieren und sie auf dessen Möglichkeiten und Grenzen hinweisen. Mit welchem Ergebnis und zu welchem Zeitpunkt sie den Mediationsprozess beenden wollen, bleibt ausschließlich den Konfliktparteien überlassen.

### **Eigenes Verhalten im Konflikt**

Wir sind bereit, Kritik entgegenzunehmen und im eigenen Konflikt diesen in einer Mediation zu bearbeiten.

### **Professionalität**

Wir verpflichten uns, durch sorgfältige Vorbereitung die Interessen der Konfliktparteien bestmöglich zu wahren. Wenn wir erkennen, dass eine parteiliche Beratung für die Konfliktparteien nötig wäre, weisen wir sie darauf hin und ermutigen sie, diese für sich in Anspruch zu nehmen. Erkennen wir, dass unsere Allparteilichkeit nicht mehr gewährleistet ist, verpflichten wir uns, diese unter Zuhilfenahme von professioneller Unterstützung wiederzugewinnen bzw. die Mediation an eine Kollegin/einen Kollegen weiterzuleiten.

Wir verpflichten uns zu regelmäßiger Selbstreflexion durch Supervision, Coaching oder kollegiale Beratung und bilden uns regelmäßig fort, um unsere Qualität zu sichern.

## 2.01 **Ausbildungsverständnis**

Das ethische Selbstverständnis des BM (siehe 1.02) bildet die Grundlage für die Zusatzausbildung. Lehr- und Lernverständnis basieren auf Ganzheitlichkeit, prozessorientiertem Vorgehen, teilnehmerzentriertem Arbeiten und Praxisorientierung. Diese Orientierungen finden sich in den Inhalten und der Methodik der Zusatzausbildung sowie im Lehrverhalten widerspiegelt.

- Phasen der Mediation
- Gesprächs- und Interventionstechniken
- Grundkenntnisse aus Psychologie, Sozial- und Kommunikationswissenschaften
- Mediation und Recht

Die konkreten Inhalte der Zusatzausbildung können je nach Ausbildungsinstitut und Schwerpunkt der Zusatzausbildung variieren. Entscheidend ist, dass die unter 2.02 definierten Ziele der Zusatzausbildung erreicht werden.

## 2.02 **Ziele**

Die TeilnehmerInnen können Mediation beruflich anwenden und mit eigenen Konflikten mediativ umgehen:

- sie reflektieren das eigene Verhalten in Konflikten und nutzen die Mediation zur eigenen Konfliktbeilegung,
- sie bringen persönliche Autorität in den Mediationsprozess ein,
- sie unterstützen die Konfliktparteien, ihre Ressourcen wahrzunehmen und zur Lösung ihrer Konflikte zu nutzen,
- sie unterstützen die Konfliktparteien, im Konflikt eigene Interessen zu vertreten und dabei mit den anderen respektvoll umzugehen,
- sie entwickeln eine mediative Grundhaltung (siehe ethisches Selbstverständnis).

## 2.03 **Inhalte**

- Theorie und Praxis unterschiedlicher Mediationsansätze
- Einführung des ethischen Selbstverständnisses für Mediation
- Rahmen der Mediation
- Konflikttheorie
- multidisziplinärer Hintergrund der Mediation
- mindestens zwei Anwendungsbereiche der Mediation
- Abgrenzung zu anderen Verfahren
- Haltung der Mediatorin / des Mediators
- Selbsterfahrung und Selbstreflexion

## Methodik / Didaktik **2.04**

Die Zusatzausbildung erfolgt im Gruppenkontext. Während der gesamten Ausbildung wird eine enge Verbindung zwischen Theorie und Praxis hergestellt.

Die methodisch-didaktische Orientierung der Ausbildung baut auf unserem Ausbildungsverständnis auf und dient dem Transfer vom Theoretischen in die praktische Arbeit. Kennzeichnend für die Zusatzausbildung ist ihr hoher handlungsorientierter Anteil.

Die TeilnehmerInnen der Zusatzausbildung organisieren ihre Mediationsfälle selbst.

Die Ausbildungsinstitute unterstützen sie dabei.

## Supervision **2.05**

Supervision im Sinne dieser Standards ist schwerpunktmäßig die Reflexion des Handelns im Feld der Mediation, der eigenen Rollen und des persönlichen Konfliktverhaltens mit Hilfe von AusbilderInnen BM oder von SupervisorInnen.

Als SupervisorIn wird im Rahmen dieser Standards lizenziert, wer eine abgeschlossene Zusatzausbildung in Supervision und Mediationsfortbildung von mind. 30 Stunden nachweisen kann. Diese Regelung gilt für Supervisionsprozesse ab dem 01.01.2005<sup>1)</sup>.

## 2.06 Intervision

Intervision im Sinne dieser Standards ist die Arbeit eigenverantwortlicher Lerngruppen an mediationsbezogenen Themen, z. B. durch:

- Rollenspiel
- Konfliktanalyse
- Fallbesprechung
- Literaturstudium

Von den insgesamt 150 Seminarstunden („Grundlagen“ und „Fachgebiete“) müssen mindestens 120 von mindestens einer/einem AusbilderIn BM® durchgeführt werden. Bis zu 30 Stunden können von AusbilderInnen alleine durchgeführt werden, die nicht vom BM zertifiziert sind. Dieser Absatz gilt nicht für Mediationsausbildungen, die vor dem 31.12.2001 abgeschlossen worden sind.

## 2.07 Zugangsvoraussetzungen

Die Lizenzierung zum/zur MediatorIn BM steht allen offen, unabhängig von beruflicher Qualifikation. Die Zugangsbedingungen für die einzelnen Ausbildungen werden von den AnbieterInnen festgesetzt.

Die Ausbildung wird durch ein qualifiziertes Zertifikat mit folgenden Inhalten nachgewiesen:

- Ausbildungsleitung und sonstige AusbilderInnen
- Inhalte und Umfang der Ausbildungsbereiche (Grundlagen, Kenntnisse in Anwendungsbereichen, Supervision, Intervision)

## Zertifikat 2.10

## 2.08 Umfang der Ausbildungsbereiche

Die Mediationsausbildung hat einen Umfang von mindestens 200 Zeitstunden:

- Grundlagen und allgemeine Methoden der Mediation, 120 Std.
- Mediation in mind. zwei ausgewählten Anwendungsbereichen (siehe 1.01), 30 Std.
- Supervision, davon mindestens 10 Stunden Fallsupervision, 30 Std.
- Intervision oder zusätzliche Supervision, 20 Std.

Mindestens 80 dieser 200 Stunden müssen in ein und demselben Ausbildungszusammenhang mit fester Teilnehmerschaft absolviert worden sein.

## 2.09 Leitung und Durchführung der Zusatzausbildung

Die fachliche und curriculare Verantwortung für die gesamte Zusatzausbildung, d.h. die Ausbildungsleitung, liegt bei AusbilderInnen BM®. Die Ausbildungsleitung schafft einen Rahmen, in dem ein kontinuierlicher persönlicher und fachlicher Entwicklungsprozess möglich ist. Dieser Punkt gilt für Zusatzausbildungen ab dem 01.01.2004.

<sup>1)</sup> Für Supervisionsprozesse, die vor dem 01.01.2005 durchgeführt werden, gelten die Standards aus dem Jahr 2000. Diese werden laut Beschluss der Anerkennungskommission vom 18.03.2001 folgendermaßen interpretiert:

„Für Supervision haben lizenzierte MediatorInnen und AusbilderInnen Vorrang. Falls keine/r zur Hand, kann ein/e anerkannte/r Supervisor/in einen Fall begleiten.“

Zur Beantragung der Lizenzierung als MediatorIn BM ist folgendes nachzuweisen:

### 3.01 Bundesverband MEDIATION e.V.

### Vernetzung 3.05

Nachweis der Mitarbeit in einer Gruppe von MediatorInnen: z.B. Erfahrungsaustausch, Weiterbildung, Intervention, Netzwerkarbeit.

### 3.02 Einverständnis mit den ethischen Grundsätzen des BM (siehe 1.02)

### Beruflicher Werdegang – tabellarisch 3.06

### 3.03 Zusatzausbildung nach den Ausbildungsrichtlinien (siehe 2)

### Sonderregelung 3.07

### 3.04 Mediationen<sup>2)</sup>

- Nachweis von mindestens 4 Fällen mit insgesamt mindestens 20 Zeitstunden.  
Darin können Vorgespräche enthalten sein, sofern sie zu einem Mediationsprozess geführt haben.
- 4 Fälle müssen in Supervision oder Intervention reflektiert worden sein, davon müssen mindestens 2 supervidiert, die anderen können auch intervidiert sein. (siehe 2.5, 2.6)
- Mindestens 2 Fälle müssen mit einer schriftlichen Vereinbarung abgeschlossen worden sein.
- Die Dokumentation erfolgt anhand des entsprechenden Leitfadens.
- Empfehlung: Teilnahme an mindestens einer Mediation als MediandIn. Eine Kurzreflexion der Mediation kann den Antragsunterlagen beigelegt werden.

In besonders gelagerten Fällen kann die Lizenzierung unabhängig von den Regelungen der Punkte 3.3 - 3.6 nach Prüfung der methodischen und theoretischen Kenntnisse sowie der praktischen Erfahrungen aufgrund des Gesamteindrucks erfolgen.

Die Sonderregelung erfolgt über ein zuständiges Vorstandsmitglied.

<sup>2)</sup> Gemeint sind Mediationen von realen Konflikten, nicht Rollenspiele.



### 4.01 Individuelle Lizenzierung

Nur Einzelpersonen werden als Mediator/Mediatorin BM® lizenziert. Eine Lizenzierung von Ausbildungsgruppen findet nicht statt.

### 4.02 Antragstellung

Die AntragstellerInnen senden ihre Unterlagen an das Büro für das Lizenzierungsverfahren des BM. Antragsformulare, Checklisten und Leitfäden für das Antragsverfahren in diesem Heft oder unter [www.bmev.de](http://www.bmev.de).

### 4.03 Bearbeitungsgebühren

Für die Bearbeitung der Anträge werden Bearbeitungsgebühren erhoben, die die Mitgliederversammlung beschließt. Die aktuellen Gebühren können Sie unserer Website [www.bmev.de](http://www.bmev.de) entnehmen oder in der Geschäftsstelle erfragen.

### 4.04 Bearbeitung des Antrags

- Bestätigung über den Eingang der Antragsunterlagen durch das Büro für das Lizenzierungsverfahren des BM.
- Begutachtung des Antrags durch ein Mitglied der Anerkennungskommission.  
Die GutachterInnen dürfen nicht AusbilderInnen der Antragstellenden sein.
- Die Anträge werden vertraulich behandelt.
- Die Regelbearbeitungszeit beträgt drei Monate.
- Nachfragen oder nötige Klärungen erfolgen über das Büro für das Lizenzierungsverfahren.<sup>3</sup>
- Eventuell fehlende Unterlagen werden auf Veranlassung der GutachterInnen durch das Büro für das Lizenzierungsverfahren nachgefordert. Der Antrag wird abgelehnt, wenn die Unterlagen nicht innerhalb einer Frist von 6 Monaten vollständig nachgereicht werden.
- In Zweifelsfällen wird ein/e weitere/r Gutachter/in hinzugezogen.
- Besonders gelagerte Fälle (siehe 3.07 u. 3.06) werden vom zuständigen Vorstandsmitglied bearbeitet und

entschieden. Der Antrag muss schriftlich gestellt werden. Er kann auf Initiative des zuständigen Vorstandsmitglieds durch ein persönliches Gespräch ergänzt werden. Das Gespräch soll dann zusammen mit dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin dem zuständigen Vorstandsmitglied und dem Leiter bzw. der Leiterin der Anerkennungskommission stattfinden.

- Das Büro für das Lizenzierungsverfahren teilt den AntragstellerInnen die Entscheidung über den Antrag schriftlich mit, Ablehnungen werden begründet.

### Zusatz „BM“ 4.05

Mit dem positiven Abschluss des Lizenzierungsverfahrens wird die Lizenzierung erworben, den Zusatz „Mediator BM®“ / „Mediatorin BM®“ im Geschäftsverkehr zu verwenden. Bei dem Zusatz handelt es sich um eine geschützte Marke des Bundesverbandes MEDIATION e.V.. Die Berechtigung, diesen Zusatz zu führen, ist an die Berufsmitgliedschaft im Bundesverband MEDIATION e.V. gebunden.

### Beschwerdeverfahren bei Ablehnung des Antrags 4.06

Die AntragstellerInnen können gegen die Ablehnung des Antrags auf Lizenzierung als Mediator/Mediatorin BM® Beschwerde einlegen.

- Die Beschwerde ist binnen einer Frist von vier Wochen nach Zugang des ablehnenden Bescheids beim Büro für das Lizenzierungsverfahren einzureichen.
- Die Beschwerde erfolgt schriftlich und muss begründet sein.
- Hält die Beschwerdestelle die Beschwerde für begründet, stimmt sie dem Antrag auf Lizenzierung zu. Andernfalls bittet die Beschwerdestelle den Antragstellenden/die Antragsstellende zu einem Klärungsgespräch.
- Das Büro für das Lizenzierungsverfahren teilt dem/der Antragstellenden die Entscheidungen der Beschwerdestelle schriftlich mit. Ablehnungen der Beschwerde werden schriftlich begründet.
- Gegen diese Entscheidung ist keine weitere Beschwerde möglich.

<sup>3</sup> Die Anschrift des Büros für das Lizenzierungsverfahren steht auf der Website oder ist bei der Geschäftsstelle des BM zu erfragen.

## 5.01

**Antrag auf Lizenzierung als  
Mediator BM® / Mediatorin BM®**

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

Tel.: \_\_\_\_\_ Fax: \_\_\_\_\_ E-Mail: \_\_\_\_\_

**Ich beantrage hiermit die Lizenzierung als Mediator BM® / Mediatorin BM®  
entsprechend den Standards und Ausbildungsrichtlinien des BM.**

Bitte Zutreffendes ankreuzen:

- Die meinen Antrag unterstützenden Unterlagen füge ich entsprechend umseitig aufgeführter Checkliste bei.
- Die Bearbeitungsgebühr (zu entnehmen unserer Website [www.bmev.de](http://www.bmev.de) bzw. zu erfragen im Büro für Anerkennungsverfahren) habe ich auf das Konto des BM, Kasseler Sparkasse, BLZ 520 503 53, Konto 10 73 890, IBAN DE72 5205 0353 0001 0738 90, BIC HELADEF1KAS, überwiesen.
- Ich bin Basismitglied im Bundesverband MEDIATION e.V. (BM)
- Ich bin noch nicht Mitglied im BM und habe den Antrag auf Basismitgliedschaft am \_\_\_\_\_ an den Bundesverband Mediation gesandt und meinen Mitgliedsbeitrag auf das o.g. Konto überwiesen.

Die Qualitätskriterien und das ethische Selbstverständnis des Bundesverbandes MEDIATION e.V. für MediatorInnen, Pkt. 1.02 der Standards, sind mir bekannt und ich erkenne sie hiermit ausdrücklich an.

**Ich habe folgende Bedingungen zur Kenntnis genommen:**

- Die Bearbeitungsgebühr wird bei Ablehnung des Antrages nicht zurück erstattet.
- Fehlende oder unvollständige Unterlagen werden vom Büro für das Lizenzierungsverfahren nachgefordert. Die gewünschten Unterlagen kann ich innerhalb einer Frist von 6 Monaten nachreichen (Fristbeginn mit Datum der Benachrichtigung).
- Bei Unklarheiten und/oder Rückfragen haben die GutachterInnen die Möglichkeit, sich mit meiner Ausbildungsleitung in Verbindung zu setzen, die ich in diesem Zusammenhang von ihrer Schweigepflicht entbinde.

\_\_\_\_\_  
Ort\_\_\_\_\_  
Datum\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Antragstellers / der Antragstellerin

**5.02****Checkliste für den Antrag auf Lizenzierung als  
Mediator BM® / Mediatorin BM®****Bitte beachten und nach Erledigung hier abhaken:**

- Nur Anträge mit vollständiger Dokumentation einreichen - sie können sonst nicht bearbeitet werden.
- Die gesamte Dokumentation in 2-facher Kopie beilegen (keine Originale beilegen!).  
Bitte beim Büro für das Lizenzierungsverfahren nachfragen, wenn Sie den Antrag online einreichen möchten.  
(anerkennung@bmev.de)
- Bitte alle Dokumente **entsprechend der nachfolgenden Checkliste nummerieren** und in der angegebenen Reihenfolge **geheftet** beifügen. Die Nummerierung der Checkliste entspricht nicht der Nummerierung der Standards.
- Diese ausgefüllte Checkliste in Kopie jeweils **als Deckblatt** verwenden.

**Zutreffendes bitte jeweils ankreuzen und Anlagen entsprechend nummerieren:**

- 1. Überweisungsbeleg für die Bearbeitungsgebühr in Kopie**
- 2. Beruflicher Werdegang, tabellarisch**
- 3. Zusatzausbildung in Mediation nach den Ausbildungsrichtlinien des BM**  
(Pkt. 2 der Standards)
  - 3.1 Grundlagen und allgemeine Methoden der Mediation (120 ZStd.)
  - 3.2 Mediation in ausgewählten Anwendungsbereiche (30 ZStd.)
  - 3.3 Supervision bei AusbilderInnen BM oder qualifizierten SupervisorInnen  
(Pkt. 2.05 der Standards, 30 ZStd., davon mindestens 10 ZStd. Fallsupervision)
  - 3.4 Intervision oder zusätzliche Supervision (20 ZStd.)
- 4. Mediationen** (Pkt. 3.04 der Standards)
  - Dokumentiert anhand des Leitfadens „Dokumentation einer Mediation“ (s. Anlage)
  - mindestens zwei Fälle müssen mit einer schriftlichen Vereinbarung abgeschlossen worden sein  
(bitte anonymisiert beilegen)
  - vier Fälle müssen supervidiert oder intervidiert sein, davon mindestens zwei supervidiert  
(Pkt. 2.05 der Standards)
  - insgesamt sind 20 Stunden Mediation nachzuweisen
  - 4.1 Fall 1 (+ Vereinbarung)
  - 4.2 Fall 2 (+ Vereinbarung)
  - 4.3 Fall 3
  - 4.4 Fall 4
  - 4.5 weitere Fälle, sofern die Fälle 1-4 nicht insgesamt schon einen Zeitumfang von 20 ZStd. haben
  - 4.6 Teilnahme an einer Mediation als Mediant/in (empfohlen, aber nicht Voraussetzung für die Lizenzierung)
- 5. Mitarbeit in einer Gruppe von MediatorInnen** (Pkt. 3.05 der Standards)
  - 5.1 Erfahrungsaustausch
  - 5.2 Weiterbildung
  - 5.3 Intervision
  - 5.4 Netzwerkarbeit

**5.03****LEITFADEN FÜR DIE DOKUMENTATION EINER MEDIATION  
gem. Pkt. 3.04 der Standards**

1. Name, Vorname des Mediators / der Mediatorin
2. Bei Mediation in einer Organisation oder einem Unternehmen: Waren Sie interne oder externe/r MediatorIn?
3. alls Co-MediatorIn: Name, Vorname der Co-MediatorIn
4. Titel der Mediation
5. Rahmenbedingungen der Mediation
  - Angabe zu Mediationsterminen inkl. eventueller Vorgespräche (Datum mit Zeitangaben)
  - Wo fand die Mediation statt?
  - Wer war AuftraggeberIn der Mediation? (anonymisiert: z. B. Geschäftsführung, Betriebsrat, Schulleitung)
  - Wer hat die Mediation bezahlt? (anonymisiert)
  - Wie entstand der Kontakt zur MediatorIn?  
(z. B. persönliche Empfehlung, berufliches Umfeld, Medien, Internet, Flyer?)
  - Welche Faktoren haben die Mediation begünstigt? (z. B. Mediationserfahrung oder andere Erfahrungen der MediandInnen, Kostenübernahme durch Dritte, Existenz einer Schulstation)
6. Welchen beruflichen Hintergrund haben Sie zusätzlich zu Ihrer Qualifikation als MediatorIn?  
Hatte dieser Hintergrund Einfluss auf die Mediation? Wenn ja, welchen?
7. Supervision bzw. Intervention des Falles? In welchem Umfang?
  - SupervisorIn durch AusbilderIn BM oder qualifizierte SupervisorIn (Pkt. 2.05 der Standards):  
Name, Vorname, Adresse
  - Intervention: Name, Vorname und Anschrift eines Interventionsgruppenmitglieds
8. Angaben zum Konflikt, zu den Konfliktparteien und deren Beziehung zueinander
  - Konfliktsituation
  - Konfliktbeteiligte
  - Konfliktthemen
9. Beschreiben Sie die Gesprächsschritte der Mediation und den Verlauf des Prozesses (ca. 2-3 Seiten).  
Berücksichtigen Sie dabei folgende Punkte:
  - Kontaktaufnahme
  - Vorbereitung
  - Vertrauensaufbau
  - Wie wurde auf Gefühle und Bedürfnisse / Interessen der Parteien eingegangen?
  - Wendepunkte in der Mediation
  - Eventuell festgestellte Haltungsänderungen bei den Konfliktparteien
  - Abschluss der Mediation und Mediations-Vereinbarungen
10. Welche Interventionen haben die Mediation vorangebracht?  
Beschreiben Sie diese Interventionen konkret, fallbezogen und hinsichtlich ihrer Auswirkungen.
11. Kommentieren Sie das Ergebnis der Mediation und erwägen Sie im Rückblick die Eignung der Mediation für diesen Konflikt.
12. Bei Co-Mediation: Beschreiben Sie genauer die Zusammenarbeit.
13. Was waren die wesentlichen Ergebnisse aus der Supervision bzw. Intervention?
14. Zufriedenheit der MediandInnen bei Abschluss der Mediation bezogen auf ihren Konflikt.
15. Persönliches Resümee z.B.:
  - Womit waren Sie zufrieden und was würden Sie das nächste Mal verändern?
  - Was ist Ihnen an dieser Mediation deutlich geworden? (Fragen, Thesen)
  - Was haben Sie über sich selbst erfahren?

## Checkliste zur Lizenzierung als Mediator / Mediatorin BM<sup>®</sup> im Rahmen der wechselseitigen Anerkennung von BAFM / BMWA und BM

Stand 13.01.2011

### Folgende Nachweise sind vorzulegen:

**Basismitgliedschaft im BM**

(Zahlung des Mitgliedsbeitrags von 100,- Euro)

**Überweisung der Bearbeitungsgebühr**

(250,- Euro für BAFM- und BMWA- zertifizierte MediatorInnen)

Wir weisen darauf hin, Ihr Antrag erst zur Bearbeitung weitergeleitet wird,  
wenn die Bearbeitungsgebühr und der Mitgliedsbeitrag eingegangen ist.

**Kopie des Zertifikats der BAFM bzw. des BMWA**

**Erfahrungen aus zwei verschiedenen Anwendungsbereichen der Mediation**

**durch**

Vorlage entsprechender (ggf. auch bereits begutachteter) Falldokumentationen.

**oder**

mindestens 30 Stunden Mediationsausbildung in einem zweiten als dem Haupt-Anwendungsgebiet  
(Familie bei BAFM, Wirtschaft bei BMWA)

**oder**

Vorlage eines Fortbildungszertifikats aus dem hervorgeht, dass 30 Zeitstunden in einem zweiten  
Anwendungsfeld absolviert wurden.

### **Auf Nachfrage bin ich bereit, weitere Nachweise zu erbringen, sofern der/ die Gutachter/in dies für erforderlich hält.**

Grundlage dieser vorläufigen Checkliste ist die  
„Wechselseitige Anerkennung BAFM, BM und BMWA“ vom 14. März 2008.

\_\_\_\_\_  
Ort

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Antragstellers / der Antragstellerin

**Bundesverband MEDIATION e.V.**  
**Büro Lizenzierungsverfahren**  
**In der Aue 6**  
**37213 Witzenhausen**

**Antrag auf Lizenzierung als  
Mediator BM® / Mediatorin BM®  
im Rahmen der wechselseitigen Anerkennung von SDM-FSM und BM**

(Stand 10.09.2010)

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

Tel.: \_\_\_\_\_ Fax: \_\_\_\_\_ E-Mail: \_\_\_\_\_

**Ich beantrage hiermit die Lizenzierung als Mediatorin BM® / Mediator BM®  
entsprechend der Vereinbarung zur wechselseitigen Anerkennung.**

**Checkliste**

Von Mediatorinnen und Mediatoren (Schweizer und Deutsche), die vom SDM-FSM zertifiziert wurden, sind folgende Nachweise vorzulegen:

**Basismitgliedschaft im BM**  
(Zahlung des Mitgliedsbeitrags von 100,- Euro)

**Überweisung der Bearbeitungsgebühr**  
(250,- Euro für SDM-FSM-zertifizierte MediatorInnen)

Wir weisen darauf hin, dass Ihr Antrag erst zur Bearbeitung weitergeleitet wird,  
wenn die Bearbeitungsgebühr und der Mitgliedsbeitrag eingegangen ist.

**Kopie des Zertifikats des Schweizer Verbands**

**Auf Nachfrage bin ich bereit, weitere Nachweise zu erbringen,  
sofern der/die Gutachter/in dies für erforderlich hält.**

\_\_\_\_\_  
Ort Datum Unterschrift des Antragstellers / der Antragstellerin

**Bundesverband MEDIATION e.V.**

**Büro Lizenzierungsverfahren, In der Aue 6, 37213 Witzenhausen**

**Antrag auf Lizenzierung als Mediator BM® / Mediatorin BM®  
im Rahmen der wechselseitigen Anerkennung von ÖBM und BM**

(Stand 10.09.2010)

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

Tel.: \_\_\_\_\_ Fax: \_\_\_\_\_ E-Mail: \_\_\_\_\_

**Ich beantrage hiermit die Lizenzierung als Mediatorin BM® / Mediator BM®  
entsprechend der Vereinbarung zur wechselseitigen Anerkennung.**

**Checkliste**

Von Mediatorinnen und Mediatoren (Österreicher und Deutsche), die vom ÖBM anerkannt sind, sind folgende Nachweise vorzulegen:

**Basismitgliedschaft im BM**  
(Zahlung des Mitgliedsbeitrags von 65,- Euro)

**Überweisung der Bearbeitungsgebühr**  
(70,- Euro für ÖBM-lizenzierte MediatorInnen)

Wir weisen darauf hin, dass Ihr Antrag erst zur Bearbeitung weitergeleitet wird,  
wenn die Bearbeitungsgebühr und der Mitgliedsbeitrag eingegangen ist.

**Nachweis der ÖBM-Anerkennung,**  
z.B. durch Mitgliedsbescheinigung, aktuell bezahlte Rechnung, Listung im Internet  
(der ÖBM stellt bisher keine Zertifikate in unserem Sinne aus.)

**Kein Muss:**  
Entsprechend der Empfehlung, sich mit den jeweiligen kulturellen und rechtlichen Besonderheiten des Landes des Zweitverbandes auseinander zu setzen, bitten wir um eine kurze Stellungnahme darüber,  
in welcher Form dies erfolgt ist.

**Auf Nachfrage bin ich bereit, weitere Nachweise zu erbringen,  
sofern der/ die Gutachter/in dies für erforderlich hält.**

\_\_\_\_\_  
Ort

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Antragstellers / der Antragstellerin

**Bundesverband MEDIATION e.V. (BM)****Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation e.V. (BAFM)****Bundesverband Mediation in Wirtschaft und Arbeitswelt e.V. (BMWA)****Bedingungen zur Antragstellung****Vereinbarung der BAFM, des BM sowie des BMWA zur wechselseitigen Anerkennung vom 7.7.2008.**

Die Vorstände der Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation (BAFM), des Bundesverbandes Mediation (BM) sowie des Bundesverbandes Mediation in Wirtschaft und Arbeitswelt (BMWA) versichern sich wechselseitig des Respektes und der Wertschätzung gegenüber dem jeweiligen Ausbildungsgängen in Qualität und Praxis. Die Mitgliedschaft für MediatorInnen (BAFM/BM bzw. BMWA) in allen drei Verbänden wird wie folgt kompatibel gestaltet:

1. Der BM, der BMWA und die BAFM erkennen die Ausbildung der jeweils anderen Verbände an.
2. Der BM, der BMWA und die BAFM streben möglichst zügig eine Form von Zertifizierung im eigenen Verband an, die die Themen- und Anwendungsfelder innerhalb der Ausbildung in Stundenanzahl aufführt.
3. Die AntragstellerInnen aus dem BM, dem BMWA sowie der BAFM sind anerkannte MediatorInnen. Damit wird deutlich, dass diese Regelung ausschließlich gilt für bereits im BM, im BMWA sowie in der BAFM anerkannte bzw. MediatorInnen (BM), (BMWA) sowie (BAFM).
4. Wechselseitig gilt, dass ein Nachweis über 30 Stunden Ausbildung / Praxis / Supervision im Mediations-Anwendungsbereich des gewünschten Verbandes zu führen ist.
5. Die Ausbildung nebst Ausbildungsordnungen und Richtlinien von BM, BMWA und BAFM werden gegenseitig anerkannt. Falldokumentationen werden ebenfalls gegenseitig anerkannt, soweit die Anwendungsfelder der dokumentierten Fälle mit der Ausbildungsordnung des Verbandes, in dem die Mitgliedschaft angestrebt wird, übereinstimmen.
6. Sollte eine der Voraussetzungen gemäß Ziffer 4 und 5 nicht oder nicht vollständig vorliegen, bedarf es einer entsprechenden Nachqualifizierung.
7. Die Anträge sind jeweils beim Vorstand des neuen Verbandes einzureichen.
8. Wird oder ist ein Mitglied zusätzlich Mitglied des anderen Verbandes, so verringert sich der Jahresbeitrag im Zweit-, bzw. Dritt-Verband (bei allen derzeit 200 Euro) auf die Hälfte, also derzeit 100 Euro. Diese Beitragsreduzierung ist gebunden an die Doppel- bzw. Dreifachmitgliedschaft (BAFM – BMWA – BM). Diese Regelung gilt ab dem 1. Januar 2009.
9. Das Anerkennungsverfahren einschließlich Lesen der Fälle im Zwei-, bzw. Dritt-Verband kostet in allen drei Verbänden jeweils 250 Euro.



## Impressum

### **Bundesverband MEDIATION e.V.**

Wittestr. 30 K, 13509 Berlin

Telefon +49 (0)30 - 43 57 25 30  
Fax +49 (0)30 - 43 57 25 31  
E-Mail [anerkennung@bmev.de](mailto:anerkennung@bmev.de)  
Internetseite [www.bmev.de](http://www.bmev.de)

Redaktion Astrid Pulter  
V.i.S.d.P. Sosan Azad

Produktion König-Service  
63457 Hanau  
06181 - 55950  
E-Mail [koenig-service@web.de](mailto:koenig-service@web.de)

© Bundesverband MEDIATION e.V. (BM) 2009

Bundesverband

**MEDIATION**

[www.bmev.de](http://www.bmev.de)

Wittestr. 30 K

13509 Berlin

Tel.: + 49 (0)30-43 57 25 30

Fax: + 49 (0)30-43 57 25 31

E-Mail:

[anerkennung@bmev.de](mailto:anerkennung@bmev.de)

Internet: [www.bmev.de](http://www.bmev.de)